



## Aufnahmekriterien

### Zertifikatslehrgang CAS Schulleitung

Wir gehen im CAS SL von einer funktionsbegleitenden Ausbildung mit einem umfassenden Schulleitungsverständnis aus. Grundlage für die Beurteilung dieses Aufnahmekriteriums sind der Funktionsnachweis und die Beschreibung des Praxisfeldes (von der vorgesetzten Stelle unterschrieben) in der Anmeldung. Da sich die Führungssituation je nach Kanton und je nach Gemeinde sehr unterschiedlich präsentiert und da die Grundvoraussetzungen von amtierenden Schulleitenden auch unterschiedlich sind, suchen wir mit Kandidatinnen und Kandidaten flexible Lösungen im Aufnahmeverfahren. Dabei gelten folgende Eckwerte:

**EDK-Richtlinien:** Die EDK-Richtlinien sind für die Zertifizierung massgeblich.

**Zulassungsbedingungen:** Zusammengefasst präsentieren sich die Zulassungsbedingungen:

- abgeschlossene pädagogische Grundausbildung oder entsprechende anerkannte äquivalente Ausbildung
- mindestens 5 Jahre Unterrichtserfahrung
- Schulleitungsfunktion oder umfassende Teilleitungsfunktion

**Ausnahmeregelung:** Wenn eines der obigen Kriterien nicht oder noch nicht erfüllt werden kann gilt:

- Zulassung zur Ausbildung mit Kursbescheinigung (ohne EDK-Anerkennung) bei entsprechender Anstellung als Schulleiterin oder Schulleiter. In den „Richtlinien zur Anerkennung von Schulleitungsausbildungen und Vorleistungen im Rahmen des MAS-Bildungsmanagement“ ist dazu vermerkt:

*Wer als Schulleiterin oder Schulleiter gemäss kommunalen Gegebenheiten angestellt ist, aber über kein Lehrdiplom für die Volksschule, die Sekundarstufe II und auch nicht über einen Hochschulabschluss verfügt, kann die Schulleitungsausbildung oder Module aus den aufbauenden Studiengängen im Sinne der Weiterbildung besuchen. Die Inhalte der Schulleitungsausbildung sowie die Inhalte der aufbauenden Module werden ausgewiesen, führen aber nicht zu einem EDK-anerkannten Schulleitungszertifikat. Ferner bedingt die Zulassung zum Mastermodul Bildungsmanagement eine Schulleitungsausbildung (CAS-Abschluss) oder eine entsprechende Äquivalenzbescheinigung.*

**Definition Teilleitungsfunktionen im Schulbereich:** Es wird also davon ausgegangen, dass auch mit einer umfassenden Teilleitungsfunktion das Zertifikatsmodul abgeschlossen werden kann.

Für die Teilnahme im Zertifizierungsmodul des CAS Schulleitung ist die Tätigkeit in einem Praxisfeld der Führung Voraussetzung. Dabei ist nebst der Leitung einer Schule auch eine Teilleitungsfunktion innerhalb einer Geleiteten Schule denkbar. An diese werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die Teilleitungsfunktion muss eine inhaltlich klar definierte Aufgabe beinhalten.
- In der Teilleitungsfunktion muss ein angemessener Gestaltungsspielraum für Führung vorhanden sein.
- Die Teilleitungsfunktion muss sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.
- Die Teilleitungsfunktion muss klar geregelte Kompetenzen für Führungsentscheide beinhalten.
- Die Rechenschaftslegung an die übergeordnete Stelle sollte definiert sein.

Interessierten Lehrpersonen ohne Teilleitungsfunktion wird empfohlen, mit ihren vorgesetzten Stellen das Gespräch zu suchen im Hinblick auf die Übernahme einer entsprechenden Funktion, zumindest während der Dauer der Ausbildung. Folgende Beispiele sind als Teilleitungsfunktionen denkbar. Die folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Schulhausvorsteher/in, Teamleiter/in, Stufenleiter/in, Q-Verantwortliche/r in einem Schulhaus oder einer Schule, Projektleiter/in (Projekte Unterrichtsqualität, Projekt Gesunde Schule, Projekt Elternmitwirkung, usw.)

Spezifische Funktionen wie Informatikverantwortliche/r, Materialverwalter/in oder Praktikumsleiter/in genügen diesen Anforderungen nicht, weil sie primär fachspezifische Funktionen, Verwaltungs- oder Ausbildungsaufträge beinhalten.